
Statuten

CVP Gaiserwald

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 **Name**
Unter dem Namen „Christlichdemokratische Volkspartei Gaiserwald“ (CVP Gaiserwald) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.
- Art. 2 **Sitz**
Sitz des Vereins ist Gaiserwald
- Art. 3 **Zweck**
Die CVP Gaiserwald (nachfolgend Ortspartei genannt) bekennt sich zu Zielen und Zweck der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz.

II. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 **Voraussetzung**
¹ Mitglied der Ortspartei kann werden, wer ihre Ziele zu fördern bereit ist.
² Eine Mitgliedschaft in und der Einsatz für Organisationen oder Gruppierungen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken, sind mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei unvereinbar.

A. Beginn der Mitgliedschaft

- Art. 5 **Beginn der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme in die Ortspartei.
- Art. 6 **Automatische Mitgliedschaften**
Mit der Mitgliedschaft in der Ortspartei ist die Mitgliedschaft in der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz verbunden. Die Ortspartei meldet der CVP Kanton St. Gallen und der CVP Schweiz die Angaben ihrer Mitglieder.

B. Ende der Mitgliedschaft

- Art. 7 **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 8 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

¹ Der Austritt ist der Ortsparteileitung schriftlich zu erklären.

² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.

Art. 9 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Die Ortsparteileitung kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Partei verstossen, die Partei schädigen oder mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen (Mitglieder- und Perimeterbeitrag) in Rückstand sind, aus der Partei ausschliessen.

² Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde an den/die Ortsparteipräsidenten/in zuhanden der Mitgliederversammlung erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschliessend.

³ Wiederaufnahme ist möglich. Zuständig ist das Organ, das den Ausschluss beschlossen hat.

C. Sympathisierende Personen

Art. 10 Sympathisierende Personen

¹ Als Sympathisantinnen oder Sympathisanten gelten insbesondere Personen, welche die formelle Mitgliedschaft der CVP nicht besitzen, sich aber an der Arbeit der Ortspartei beteiligen oder diese finanziell unterstützen.

² Sympathisantenstatus können auch juristische Personen haben.

³ Sympathisantinnen und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können aber zu speziellen Veranstaltungen der Ortspartei eingeladen werden. In diesem Falle haben sie Rede- und Antragsrecht.

⁴ Sympathisantinnen und Sympathisanten entscheiden frei über die Entrichtung finanzieller Beiträge.

III. ORGANISATION

Art. 11 Vereinsorgane

Die Organe der Ortspartei sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. die Ortsparteileitung;
- c. die Kontrollkommission.

A. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 12 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder der Ortsparteileitung und der Kontrollkommission werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die maximale Amtszeit der Mitglieder der Ortsparteileitung beträgt in der Regel acht Jahre, wobei dem/der Ortsparteipräsident/in eine frühere Mitgliedschaft in der Ortsparteileitung nicht angerechnet wird.

³ Für eine Abwahl aus der Ortsparteileitung oder der Kontrollkommission während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Art. 13 Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet durch Tod, Rücktritt, Abwahl, Verlust der Mitgliedschaft.

B. Die Mitgliederversammlung

Art. 14 Funktion

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei.

Art. 15 Einberufung

¹ Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von der Ortsparteileitung einberufen.

² Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren

- eines Fünftels der Mitglieder;
- der Kontrollkommission.

³ Die Mitglieder werden schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden in der Regel mindestens 14 Tage zuvor eingeladen.

Art. 16 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich, sofern die Ortsparteileitung nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

Art. 17 Zuständigkeiten

¹ Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

- b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Ortsparteileitung;
- e. die Genehmigung des Prüfberichtes der Kontrollkommission;
- f. die Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- g. die Nominierungen der Ortspartei;
- h. Parolenfassungen, soweit diese nicht von der Ortsparteileitung gefasst wurden;
- i. die Erteilung von Richtlinien für die Tätigkeit der Ortsparteileitung;
- j. eingegangene Anträge;
- k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

- ² Die Mitgliederversammlung wählt:
- a. den/die Ortsparteipräsident/in;
 - b. die übrigen Mitglieder der Ortsparteileitung;
 - c. die Mitglieder der Kontrollkommission.

Art. 18 **Stimmrecht / Beschlussfassung**

- ¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- ² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Ortsparteileitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.
- ³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
- ⁴ Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

C. Die Ortsparteileitung

Art. 19 **Funktion**

Die Ortsparteileitung ist das operative Führungsorgan der Ortspartei.

Art. 20 **Zusammensetzung**

- ¹ Die Ortsparteileitung besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus folgenden Ressorts:
- a. Präsident/in;
 - b. Ressortleiter/in Politik (Vizepräsident/in);
 - c. Ressortleiter/in Finanzen;
 - d. Ressortleiter/in Kommunikation;
 - e. Ressortleiter/in Wahlen/Personelles.
- ² Der/Die Präsident/in führt an der Mitgliederversammlung und in der Ortsparteileitung den Vorsitz. Er/Sie vertritt die Ortspartei nach aussen, soweit damit nicht ausdrücklich ein anderes Organ oder andere Amtsinhaber/innen aus den Ressorts betraut sind.

- ³ Das Ressort Politik bereitet die wesentlichen politischen Entscheide der Ortsparteileitung vor. Insbesondere spürt es Themen auf, entwickelt Vorschläge für die inhaltliche Positionierung der Ortspartei und bearbeitet

Aufträge der Ortsparteileitung. Zu diesem Zweck kann das Ressort Politik ständige Themengruppen und nach Bedarf temporäre Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴ Das Ressort Finanzen betreut insbesondere das Rechnungswesen und die Beschaffung der notwendigen finanziellen Mittel.

⁵ Das Ressort Kommunikation betreut die interne und externe Kommunikation. Es stellt eine bedarfsgerechte interne und externe Information auf Basis eines Kommunikationskonzeptes sicher und pflegt aktiv Medienkontakte.

⁶ Das Ressort Wahlen/Personelles ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen, für die Rekrutierung und Betreuung von Kandidierenden und des Wahlstabes sowie für Vorschläge zur Besetzung von externen und internen Gremien und die Betreuung von Mitgliedern.

Art. 21 **Zuständigkeiten**

¹ Die Ortsparteileitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Führung der Ortspartei;
- b. die Vertretung der Ortspartei nach aussen;
- c. Parolenfassungen (unter Berücksichtigung von Art. 30/31 der Statuten der CVP Kanton St. Gallen);
- d. die Wahl der Delegierten der Ortspartei für die Delegiertenversammlung der Regional- und der Kantonalpartei;
- e. alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen.

² Die Ortsparteileitung handelt im Dringlichkeitsfall an Stelle der Mitgliederversammlung. In diesen Fällen erstattet sie an der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 22 **Stimmrecht / Beschlussfassung**

¹ Jedes Mitglied der Ortsparteileitung hat eine Stimme.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

³ Soweit vorliegende Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Der/Die Ortsparteipräsident/in hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat der/die Ortsparteipräsident/in den Stichentscheid.

D. Die Kontrollkommission

Art. 23 **Funktion**

Die Kontrollkommission prüft die Jahresrechnung.

Art. 24 **Zusammensetzung**

Der Kontrollkommission gehören zwei Mitglieder an. Nicht wählbar sind Mitglieder der Ortsparteileitung.

Art. 25 **Organisation**

Die Kontrollkommission konstituiert sich selbst.

Art. 26 **Zuständigkeiten**

Die Kontrollkommission erstattet jährlich einen Prüfbericht und einen Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

- Art. 27 **Rechnungsjahr**
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 28 **Einnahmen**
Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
- a. die Mitgliederbeiträge;
 - b. die von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Pflichtbeiträge der auf Vorschlag der Ortspartei gewählten Behördenmitglieder (sog. Gesinnungs- bzw. Perimeterbeiträge);
 - c. von der Ortsparteileitung beschlossene Finanzaktionen;
 - d. Spenden, Schenkungen, Legate;
 - e. Beiträgen aus Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - f. Erträgen aus Vereinsvermögen.
- Art. 29 **Mitgliederbeiträge**
Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Art. 30 **Zeichnungsberechtigung**
Der/Die Präsident/in und der Ressortleiter Finanzen zeichnen für die Ortspartei mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- Art. 31 **Haftung**
Für die Verbindlichkeiten der Ortspartei haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

- Art. 32 **Statutenrevision**
¹ Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich dem/der Ortsparteipräsidenten/in einzureichen.
² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- Art. 33 **Auflösung**
¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung der Ortspartei beschliessen.
² Für den Beschluss zur Auflösung der Ortspartei müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Mitgliederversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate

späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.

⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an die CVP Kanton St. Gallen über. Wird innert drei Jahren seit dem Auflösungsbeschluss die Ortspartei nicht wieder neu gebildet, so entscheidet die CVP Kanton St. Gallen über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Die Ortsparteileitung ist innerhalb eines halben Jahres gemäss den Bestimmungen dieser Statuten neu zu wählen.

Art. 35 Bisherige vertragliche Vereinbarungen bzw. bestehende Reglemente bleiben bestehen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

Art. 36 Die Statuten vom 22. Juni 2007 (CVP Gaiserwald) werden aufgehoben. Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10. März 2011 und nach Genehmigung durch die CVP Kanton St. Gallen in Kraft.

Engelburg, 10. März 2011

Der Tagespräsident

Die Statuten werden genehmigt:

St. Gallen, [Datum]

Der Präsident der CVP Kanton St. Gallen

Jörg FREI